Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 21 (1943)

Artikel: Die Leitungsnorm der Gemeinschaft : das Gesetz

Autor: Welty, Eberhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762421

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Leitungsnorm der Gemeinschaft: Das Gesetz.

Ein Beitrag zur Frage: Gemeinschaft und Person.

Von Dr. Eberhard WELTY O. P.

Wie die Überschrift bereits anzeigt, gibt diese Abhandlung nicht eine Gesamtdarstellung und Gesamtwürdigung der Lehre vom Gesetz. Wir wollen nur untersuchen, wie die thomistische Lehre vom Gesetz Anwendung findet und sich auswirkt auf das Verhältnis von Gemeinschaft und menschlicher Einzelperson. Dazu wird allerdings eine Erörterung über Notwendigkeit und Wesen des Gesetzes die unbedingte Voraussetzung sein. Denn der Gewinn, den wir erhoffen für die Lösung der wichtigsten und obersten sozialphilosophischen Frage — eben jener nach dem Verhältnis von Gemeinschaft und Person — wird grundgelegt und gleichsam vorweggenommen in der richtigen Begriffsbestimmung und Sinnbedeutung des Gesetzes selber 1.

Wir bezeichnen das Gesetz als Leitungsnorm der Gemeinschaft. Damit führt diese Abhandlung in den Fragekreis, der sich mit der Berechtigung, den Beweggründen, dem Inhalt und der Ausdehnung der Gemeinschafts*leitung* beschäftigt. Was die Erfahrung allenthalben bezeugt, vermag die Sozialphilosophie wissenschaftlich nachzuweisen:

¹ Die meisten Einzelfragen über das Gesetz liegen außerhalb unseres Themas, so die Fragen nach dem ewigen Gesetz, nach dem Ursprung und der Ausdehnung des Naturgesetzes, nach dem Gesetz des Alten und Neuen Bundes u. a. m. — Aus der einschlägigen Literatur seien genannt: B. C. Kuhlmann, Der Gesetzesbegriff beim hl. Thomas v. Aq. im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit, Bonn 1921; O. Lottin, La définition classique de la loi, Commentaire de la I-II q. 90, in: Rev. Néoscol. de Philos., Löwen 1925, S. 252 ff.; ders., Le droit naturel chez saint Thomas d'Aquin et ses prédécesseurs ², Brügge 1931; L. Lachance, Le concept de droit selon Aristote et saint Thomas, Paris 1933; M. Wittmann, Die Ethik des hl. Thomas v. Aq., München 1933; H. Spiegelberg, Gesetz und Sittengesetz, Zürich-Leipzig 1935. Weitere Literatur, vor allem zu den Sonderfragen, in den Anmerkungen. — Der Verfasser arbeitet an Band 13 der deutschen Thomasausgabe: Das Gesetz. In diesem Bande werden die gesamten Fragen ausführlich behandelt; die gegenwärtige Abhandlung kann als vorbereitende Einführung zu diesem Bande angesehen werden.

alle Gemeinschaft, die einfachste wie die am meisten zusammengesetzte, verlangt eine Führung. Ein bloßes ungeordnetes Nebeneinander gemeinsam-zielstrebender Menschen ist ein Unding. Ohne Über- und Unterordnung vermag Gemeinschaft weder zu bestehen noch zu handeln. Mit der Lehre vom Gesetz ist die Frage nach der Gemeinschaftsleitung allerdings nicht erschöpft. Sie enthält zumindest noch zwei andere ebenso entscheidende Punkte; diese heißen: Autorität und Recht. Aber die genauere Kenntnis vom Gesetz, seiner Stellung und seinem Einfluß vermittelt uns eine erste bedeutungsvolle Einsichtnahme in das, was die Leitung der Gemeinschaft dem Ganzen und den Gliedern bietet und schuldet. Dabei hängen Gesetz, Autorität und Recht so eng zusammen, daß die diesbezüglichen Fragen sich gegenseitig ergänzen und die Klärung der einen der Klärung der beiden anderen dient.

Daß die Gemeinschaft in irgendwelcher Form der Leitung bedarf, leugnet wohl niemand. Höchstens der folgerichtige Anarchismus müßte die gegenteilige Meinung vertreten. Dabei widerspricht er sich selber sofort. Denn aller Anarchismus war und bleibt stets offener oder versteckter Imperialismus. Am ehesten könnte noch das kommunistische Ideal der klassenlosen Gesellschaft als ein sozialer Zustand gedeutet werden, in dem Autorität und Gesetz überflüssig geworden sind. Aber auch die schärfsten Verteidiger dieses Gesellschaftsidols lassen für ihren «paradiesischen» Endzustand den Unterschied von Wirtschaftlich-Führenden und Wirtschaftlich-Geführten bestehen; es geht also auch dann nicht ohne Leitung und Leitungsnormen.

Wer eine erkannte Wahrheit auf den Bezirk des individuellen oder sozialen Lebens anwenden will, muß um diesen Lebensbezirk, seinen Aufbau und seine Zielhaftigkeit wissen. Das heißt für unseren Fall: wir vermögen die Lehre vom Gesetz für das Verhältnis «Gemeinschaft und Person» nur

¹ Die einfachste, aber durchaus richtige und genügende Begriffsbestimmung der Gemeinschaft lautet: Ordnungseinheit gemeinsam-zielstrebender Menschen; oder vom konkreten Träger bzw. Untergrund her gesehen: Menschen, die in geordneter Einheit einem gemeinsamen (echten) Ziele zustreben. An diese Begriffsbestimmung knüpfen wir hier an. Alle Gemeinschaft ist Betätigungseinheit; sie wird, erfüllt und erhält sich im Tun. Dieses Tun ist geformt von einem Ziel, das alle angeht und das den einheitsgebenden Ausgangsgrund darstellt. Entgegen vielen modernen Soziologen und Sozialphilosophen versteht die thomistische Sozialphilosophie Wesen und Ordnung, Ursprung und Aufbau der Gemeinschaft vom Ziele her, das damit in den Mittelpunkt der ganzen Gesellschaftslehre rückt. Die subjektiven Entstehungsgründe der Gemeinschaft werden keineswegs übersehen oder abgeschwächt, aber aus der objektiven Naturordnung und zum Ziele hin gedeutet, was allein ihrer inneren Anlage und Richtung entspricht.

dann fruchtbar zu machen, wenn wir über die zwischen Person und Gemeinschaft obwaltenden Beziehungen unterrichtet sind. Unsere gegenwärtige Aufgabe liegt nicht darin, Eigenart und Grenzen dieses Verhältnisses zu bestimmen, sondern darin, noch zu entwickelnde philosophische Einsichten für dieses Verhältnis auszuwerten. Um nicht zu wiederholen, was anderswo bereits ausgeführt ist ¹, begnügen wir uns mit folgenden Bemerkungen:

Das Verhältnis, um das es hier geht, wird nur unter zwei Voraussetzungen richtig begriffen:

- 1. es muß genau angegeben werden, in welcher Weise Person und Gemeinschaft zur wirklichen Naturordnung gehören, also wirklich, d. h. Wirklichkeiten sind;
- 2. es muß nicht minder genau aufgewiesen werden, welche sittlichen Zielsetzungen Person und Gemeinschaft miteinander verbinden und in welcher Ordnung diese sittlichen Zielsetzungen zueinander stehen. Bleibt das eine oder das andere im Dunkeln, landet man entweder bei unwahren Übertreibungen oder bei verschrobenen Zwischenlösungen.

Die menschliche Person ist, seinshaft gesehen 2, das Vollkommenste in der sichtbaren Schöpfung, ausgezeichnet durch den Adel höchster

- ¹ Vgl. das Buch des Verfassers, Gemeinschaft und Einzelmensch², Salzburg 1935; außerdem A. Rohner, Individuum und Gemeinschaft, in: Divus Thomas (Frbg.) III 1925, S. 129-144, 282-298; F. A. Weve, De Maatschappijleer van het Universalisme es Sint Thomas, Tilburg 1931; dann die Sammelschrift: Gemeenschap en Individu (Bijlage van «Studia Catholica»), Nijmegen 1936, mit Beiträgen von Weve, Niekel, de Jong; die Ausführungen der letztgenannten Schrift kommen weitgehend mit dem überein, was der Verfasser in seinem zitierten Buch und in dieser Abhandlung ausführt. Schließlich sei genannt: Angelinus, Wijsgerige Gemeenschapsleer (Zwei Teile, Utrecht-Nijmegen 1937-38). Das Werk von A. ist tüchtig, klar und gründlich gearbeitet. Im Anschluß an Schriften anderer Autoren werden manche Begriffe und Gedankengänge neu verdeutlicht, tiefer begründet und auch richtiggestellt; eine besondere Stärke liegt in der Heranziehung geeigneter Hinweise aus der Erfahrung. Allerdings entgegen der Erwartung, die besonders im ersten Teil geweckt wird, schränkt A. das Verhältnis von Gemeinschaft und Person sehr weit ein auf die stofflich-kulturelle Seite des menschlichen Lebens; das Sittliche wird, trotzdem Gemeinschaft schärfstens als sittliche Ordnungseinheit herausgestellt wird, als außer und über der Gemeinschaft liegend kaum in den Gedankengang einbezogen. Das entspricht nicht der Lehrmeinung des hl. Thomas, der A. offensichtlich folgen will. - Vgl. auch die in S. 262, Anm. 1 und S. 282, Anm. 1 verzeichnete Literatur über das Gemeingut.
- ² Wir unterscheiden hier die seinshafte und zielhafte Ordnung bzw. Betrachtungsweise. Diese beiden Ordnungen stehen nicht zueinander wie wirkliche und bloß gedachte Ordnung, sondern beide gehören durchaus der wirklichen Ordnung an. Aber Person und Gemeinschaft können verglichen werden entweder nach ihrem kategorialen Sein oder nach ihrer Zielhaftigkeit. Denn eine erste Frage lautet: In welcher Seinskategorie befinden sich das personale und soziale Sein? in der Klasse des selbständigen oder unselbständigen, des absoluten oder relativen Seins? Eine zweite Frage hingegen lautet: Welchen Zielen sind Person und Gemeinschaft zugeordnet? personalen oder sachlichen Zielen? den gleichen oder verschiedenen Zielen?

Selbständigkeit im Sein und Handeln. Die menschliche Geistesseele ist zwar mit dem Stoff zur Einheit des menschlichen Wesens verbunden. Aber sie behauptet trotzdem eine derartige Unabhängigkeit vom Stoff und dessen Gesetzen, daß sie bei aller naturhaften Hinordnung und Angewiesenheit auf den Körper niemals ins Körperliche versinkt, sondern immer alle reinstoffliche Seins- und Werteordnung schlechtweg überragt. Personale Selbständigkeit widerspricht jener Gliedhaftigkeit und Zugehörigkeit, die den Teilen eines physischen Organismus wesensgemäß zukommen. Wenn überhaupt, dann kann die Person nur einem strengen und eigentlichen Ordnungsganzen als Teil eingegliedert sein, also einem Ganzen, in dem jeder Teil seine Eigenständigkeit, seinen Eigenwert und seine Eigentätigkeit vollauf bewahrt ¹.

Ausdruck und Zeichen personhaften Seins ist das selbstmächtige, einsichtig-freie Tun, das Handeln aus eigener Entscheidung und in eigener Verantwortung. Solches Handeln gebührt der Person auf Grund ihres Wesens und deswegen immer und unter allen Umständen, nicht nur zufällig und beiläufig, nicht nur im Bezirk des Tuns, das der Person selbst zugewandt ist, sondern überall und in allen Lebensbezirken. Auch das Handeln zu Gott hin und das Handeln innerhalb der Gemeinschaft bilden hier keineswegs eine Ausnahme. Die Auffassung, der Mensch müsse im sozialen Ganzen seiner Eigenständigkeit und Eigenbetätigung verlustig gehen, stellt die richtige Ordnung geradezu auf den Kopf. Sie versteht Gemeinschaft als unter-menschlichen Lebensbezirk. Gemeinschaft bildet vielmehr eins der großen Betätigungsfelder für selbstvollzogenes, selbstverantwortetes Wirken und Schaffen. Ohne Zweifel spielen sich im Menschen Vorgänge ab, die sich einem unmittelbaren Zugriff seines Geistes entziehen. Ohne Zweifel vermögen Einsicht und Entscheidung beim Menschen durch Furcht, Drohung, Krankheitsstörung und ähnliche Einflüsse erschwert und ganz aufgehoben zu werden. Aber menschliches Tun, das diesen Namen verdient, geschieht mit Überlegung und in Freiheit. Aller Zwang ist entweder — bei werdenden Menschen — eine heilsame Erziehungsnotwendigkeit, oder — bei erwachsenen Menschen — ein wenig ehrender « Notnagel ».

¹ Vgl. S. 261, Anm. 1. — Zur Personlehre des hl. Thomas vgl. *J. Lenz* Die Personwürde des Menschen bei Thomas v. Aq., in: Phil. Jahrb. d. GG. 49. Bd., S. 138 ff.; *A. Rohner*, Natur und Person in der Ethik, in: Div. Thom. (Frbg.) XI 1933, S. 52 ff.; *Schickling*, Sinn und Grenze des aristotelischen Satzes: « Das Ganze ist vor dem Teil », München 1936, S. 60 ff.

Gegenüber und entgegen der menschlichen Einzelperson besitzt keine einzige Gemeinschaft personhafte Eigenständigkeit und Eigentätigkeit. Alle Vorstellungen von substanzhaftem Gemeinschaftsgeist oder Gemeinschaftskörper bleiben eben unwahre Vorstellungen. Sie verderben von vornherein die Richtigkeit der Erkenntnis. Gemeinschaft ist zwar ein Wirkliches, keine bloße Annahme und kein bloßes Gedankending, aber nur ein wirkliches Beziehungs- oder Ordnungsganzes. Ein Ordnungsganzes besteht in der Ordnung seiner Glieder. Seine Ordnung ist seine artverleihende Form. Keine Ordnung kann getrennt von ihren Gliedern sein oder begriffen werden. Gemeinschaft ist deswegen immer nur in und mit ihren Gliedern, d. h. den Menschen, die Gemeinschaft bilden. Diese Glieder stehen und leben in ihrer seinshaften wie werthaften Eigenbetonung innerhalb der Gemeinschaft. Der Gemeinschaft gebühren kein Sein und kein Wert, die von den Gemeinschaftsgliedern losgelöst und losgedacht zu werden vermögen 1. Entschieden jedoch wahren wir uns gegen all jene neuzeitlichen Gesellschaftsauffassungen, die Gemeinschaft ausgeben als abstraktes Beziehungsgebilde oder als reine Summenverlagerung oder als bloße Wechselwirkung vieler Einzelgänger.

Noch wichtiger als diese seinshafte Betrachtung ist die sittliche Seite der Frage, die Zielsetzung von Gemeinschaft und Person. Grundsätzlich gesehen, also ohne Rücksicht auf die jeweils verschiedenen Belange einzelner Gemeinschaften, haben Gemeinschaft und Einzel-

¹ Der Begriff des Ordnungsganzen ist ein Zentralbegriff der thomistischen Gesellschaftslehre. Die wichtigste Stelle findet sich bei Th. I. Eth. lect. 1 (Ausg. Marietti, Nr. 5). Im physischen Organismus leben alle Teile allein durch die Seele die Form und Gestaltkraft des Ganzen; so zwar, daß kein Teil aus sich und für sich zu handeln vermag. Es ist immer der Mensch, der sieht und hört und denkt, wenngleich jeweils durch bestimmte Fähigkeiten (Gesicht, Gehör, Verstand). Ein strenges und reines Ordnungsganzes hat andere Seins- und Tätigkeitsgesetze als ein physischer Organismus, weil es in ihm keine substanziale Wesensform gibt. Deswegen leben die Teile zwar im Ganzen, aber nicht derart vom Ganzen, daß sie in ihrem Sein überhaupt erst durch die Form des Ganzen gehalten und erhalten werden. Sie besitzen ihre eigene Selbständigkeit und Selbsttätigkeit. Der Mensch, der innerhalb noch so starker Gemeinschaftsbindung lebt, vermag zu denken und zu wollen, ohne daß das Gemeinschaftsganze zu denken und zu wollen braucht. Im Grunde denkt und will das Gemeinschaftsganze überhaupt nicht, sondern immer denken und wollen die einzelnen Glieder. Auch das Ganze hat seine Tätigkeit; d. h. es bringt Wirkungen hervor, die das Können des einzelnen übersteigen und nur durch gemeinsames Tun mehrerer erreicht werden. Die Tätigkeiten der einzelnen gehen in diesem gemeinsamen Tun nicht unter, sondern bleiben in ihrer unterschiedlichen Eigenart und in ihrer Selbständigkeit bestehen.

person das inhaltlich gleiche Ziel: das Gesamtgute der menschlichen Natur, die vollgute Person. Jeweder Gegensatz zwischen individuellen und sozialen Gesamtlebenszielen ist schon im Ansatz schief und falsch. Und das deswegen, weil Gemeinschaft Einheit menschlicher Personen ist und weil jede Person der Zielsetzung der menschlichen Natur verhaftet und verpflichtet bleibt. Das Ziel der Natur wendet sich - man darf sagen: gleichursprünglich — an die Einzelperson wie an die Gemeinschaft. Es gibt nichts Menschliches und keine Ordnung im Menschen oder unter den Menschen, die abseits der Zielsetzung der Natur lägen. Ein Unterschied besteht nur in der Art und Gestalt. in denen das Ziel Gemeinschaft und Einzelperson anspricht. Sowohl Gemeinschaft wie Einzelperson sind den allgemeinen Gesetzen und Richtungsmaßstäben der Natur unterworfen. Kein Mensch kann sein oder gut-sein ohne Gemeinschaft. Von Natur her, auf Grund seines Wesens, gehört er zur Gemeinschaft. Diese Gemeinschaftszugehörigkeit ist enthalten in seiner Sozialveranlagung, seiner naturgegebenen Sozialbestimmtheit. Es genügt deshalb nicht, die menschliche Vervollkommnung nur insofern von Gemeinschaft abhängig zu sehen, daß Gemeinschaft zur sittlichen Entwicklung irgendwie mithilft. Der Zusammenhang ist viel enger und unbedingter. Im Ziel der Gemeinschaft ruht der Inhalt der menschlichen Vollkommenheit. Denn wir wiederholen — dieses Ziel ist kein anderes als das Ziel der Einzelperson 1. Es wird der Gemeinschaft und ihren Gliedern vor-

¹ Thomas sagt: « Oportet eundem finem esse multitudinis humanae qui est hominis unius » (De reg. princ. I, 14). Th. behauptet also die Identität des Zieles für Gemeinschaft und Einzelperson. Über diesen Punkt der thomistischen Soziallehre geht ein ausgedehntes Fragen um, da Th. an anderen Stellen mit Aristoteles die Wesensverschiedenheit von Gemeingut und Eigengut stärkstens hervorhebt (vgl. De reg. princ. I, 1; De malo 4, 1; II-II 47, 11; 58, 7 Zu 2). Die richtige Lösung finden wir am klarsten herausgestellt bei F. A. Weve, Het algemeene welzijn, Tilburg 1936. Diese Schrift enthält vorzügliche Gedanken über Wesen, Bedeutung und Grenzen des Gemeingutes. Weve unterscheidet zunächst das Gemeingut als Ordnung, d. h. die rechte Ordnung und Verfassung der Gemeinschaft als gesellschaftlicher Einheit und Ganzheit, und das Gemeingut als Ziel, d. h. jenes Gut, das die geordnete Ganzheit für sich und ihre Glieder anstrebt. Dieses Gut kann angesehen werden sowohl nach seinem Gemeinsamkeitscharakter, insofern es viele angeht und nicht nur diesen oder jenen Einzelmenschen, als auch nach seinem Inhalt, also nach seinem gegenständlichen Wert. Wenn Thomas die Gleichheit von Gemeinschaftsziel und persönlichem Ziel behauptet, so gilt das nur für den Inhalt des Gemeingutes als Ziel. Unter jedwedem anderen Betracht ist das Gemeingut vom Eigengut wesensverschieden. Da jedoch im Gemeingut Inhalt und Gemeinsamkeitscharakter so wenig getrennt werden dürfen wie Materie und Form, sind Gemeingut und Eigengut schlechthin wesensverschie-

gestellt unmittelbar unter dem Betracht der Gemeinsamkeit, in seiner naturhaft-ideellen Weite, nicht sofort in seiner individuellen und damit bereits begrenzten Beschränkung. Auch das Wirken an und in Gemeinschaft, verstanden als Teilnahme am sozialen Leben und seinen Aufgaben, gehört notwendig und strengverbindlich zum vollguten Tun des Menschen. Um das zu wissen, brauchen bestimmte sittliche Inhalte und Normen nur in ihrer Gegenstands- und Wesensrichtung geprüft zu werden. Gerechtigkeit und Nächstenliebe, Freundlichkeit in Wort und Umgang, Ehrfurcht und Dankbarkeit, Achtung der Autorität und Gehorsam: mit diesen Worten werden sittliche Inhalte des sozialen Lebensbezirks genannt, ohne die kein Mensch ein guter Mensch zu werden vermag.

Seinshafte wie zielhafte Betrachtungsweise führen zu diesem Ergebnis: das Verhältnis von Gemeinschaft und Einzelperson ist nicht ein Verhältnis der Ausschließlichkeit und Unterordnung, sondern der Gegenseitigkeit und Zuordnung. Die Meinung jener, die Gemeinschaft ansehen als bloßes Mittel und Werkzeug für die Zwecke der Einzelperson, besteht zu Unrecht. Gemeinschaft hat nicht nur den Sinn und die Aufgabe, der Entwicklung der menschlichen Individuen günstige Bedingungen zu schaffen. Gemeinschaft hat aus und in sich selber Sinn und Eigenwert, und zwar höheren als die Einzelperson, vorausgesetzt natürlich, daß nicht von einem falschen Gemeinschaftsbegriff ausgegangen wird. Wir sagen vielleicht besser: Sinn und Wert von Gemeinschaft und Person sind naturhaft derart einander verbunden und verflochten, daß das Ziel der Gemeinschaft als umfassenderes und inhaltlich reicheres Gesamtziel den Vorrang behauptet, daß jedoch im Gesamtziel der Gemeinschaft jede einzelne Person als selbstwertiges Teilziel enthalten ist, ja daß Gemeinschaft sich selber, ihr eigenes Ziel und ihre eigene Bestimmung verleugnet, wenn sie den personalen Charakter und die personale Würde ihrer Glieder abstreitet und angreift. Der Wille der Natur ist Wille zum Ganzen, und im Ganzen Wille zu den Teilen. Das gilt für die kosmische Ordnung. Das gilt auch für die soziale Ordnung. Nur begegnen wir immer wieder Soziallehren, die den Aufbau und das Gestaltgesetz der sozialen Ordnung nicht richtig zu begreifen vermögen. Dieses Gesetz liegt ausgesprochen in der einfachen Feststellung: Ordnung von Personen. Niemand denkt

dene Güter. Es wird somit ersichtlich, wie das Gemeinschaftsziel nach seinem ganzen Inhalt sowohl das Gemeinschaftsganze wie die Gemeinschaftsglieder betrifft, m.a. W. daß und wie Gemeinschaft und Einzelmensch das gleiche Ziel haben.

ein Ganzes und dann die Teile hinein; sondern er denkt das Ganze in und aus seinen Teilen, bzw. die Teile in und aus dem Ganzen. Beim sozialen Ganzen sind die Teile Personen. Deshalb haben die Natur und ihr Schöpfer das soziale Ganze gedacht als ein Ganzes in und aus Personen. Sie dachten ein Ganzes, das durch den Personalcharakter und Personalwert seiner Glieder seine besondere Grundlage. seine besondere Formung und sein besonderes Ziel bekommt. Das Ganze bleibt das Erstbeabsichtigte. Aber es ist und bleibt auch ein Ganzes aus Personen. Und da jeder Person seinshafte wie zielhafte Eigenständigkeit gebührt, muß jede Person im Ziel und Wirken des Ganzen eine Beachtung und Förderung finden, die ihrer naturhaften Größe gerecht wird. Da Gemeinschaft aus Personen zusammengesetzt ist, entspricht sie ihrer eigenen Idee nur dadurch, daß voll in ihr zur Geltung gebracht wird, was ihr anvertraut ist. Sie steht sich selber zunächst, aber nur indem sie in allen Zielsetzungen und Entscheidungen ihren eigenen Adel schätzt und lebt; und dieser Adel - um es nochmals zu sagen — liegt darin, daß ein Ganzes selbstwertiger Personen seiner höchstmöglichen Vollendung entgegenwächst und entgegengeführt wird.

Die hier vorgetragene Lösung hat — mit einigen Abweichungen — in jüngster Zeit namhafte Vertreter und Befürworter gefunden ¹. Sie

¹ Wir nennen Rohner, Weve, de Jong, Lachance mit den bereits zitierten Arbeiten. Demgegenüber bezeichnen andere, z. B. Pesch, Cathrein, Linhardt, Schwer, Delos, das Gemeingut mehr oder weniger klar als Bedingung für die Ziele der Einzelperson. Damit wird Gemeinschaft stark auf die Stufe eines Mittelund Nutzgutes abgedrängt. Entsprechend der in dieser Abhandlung vertretenen Meinung ist das Gemeingut kein bloßes Sachgut und keine bloße Bedingung, sondern ein Persongut; es ist nichts anderes als das Gesamtlebensziel des Menschen: Besitz Gottes und wahre Tugend. Kultur- und Wirtschaftsgüter gehören ebenfalls zum Gemeingut, jedoch als dessen niederer Bezirk, nicht als die Hauptsache. Das Ziel der Natur spricht die Menschen in Gemeinschaft genau so unbedingt und unmittelbar an wie den einzelnen Menschen. Das heißt nicht, der Weg zum Lebensziele führe nur über die Gemeinschaft, als sei ein unmittelbar persönliches Erkennen und Erstreben dieses Lebenszieles unmöglich. Das heißt nur, daß die Menschen in Gemeinschaft kein anderes Ziel haben als die Einzelmenschen in sich; ja das heißt darüber hinaus, daß die Ziele der Natur allgemeine Ziele sind, die den einzelnen Personen auf Grund der gemeinsamen Natur aufgegeben werden. Diese allgemeinen und gemeinsamen Ziele sollen auch in Gemeinsamkeit angestrebt und erreicht werden, wobei wiederum das Anstreben und Erreichen des Zieles keine aus einem substanzhaften Gemeinsamkeitskörper stammenden Tätigkeiten darstellen, sondern individuierte und damit nach Einzelpersonen unterschiedene Tätigkeiten bleiben. Aber im Streben und Erreichen bestehen und beharren die objektive und subjektive Verbundenheit der tätigen Menschen. Vgl. die Fortsetzung im Text.

scheint uns die einzige Möglichkeit zu sein, die Zielsetzungen und Forderungen des Naturrechtes vorurteilsfrei zu bejahen und zu deuten. Sie vermeidet die Einseitigkeit, die gerade auf dem Gebiete der sozialen Wissenschaft und des sozialen Lebens so viele Irrtümer und Irrgänge heraufbeschworen hat und noch heraufbeschwört. Wer in ihr eine faule Zwischenlösung, ein aus Individualismus und Kollektivismus gemanschstes « Mischgericht » erblickt, hat sich nicht der Mühe unterzogen, sie aus ihren naturhaften Ursprüngen und Entwicklungslinien wirklich herauszulesen. Wir weisen nur mit einem kurzen Worte auf ihre Richtigkeit und Bedeutung hin:

Die dargestellte Gegenseitigkeit von Gemeinschaft und Person nimmt das soziale «Temperament» und die soziale Belastung der menschlichen Natur und Person genügend und vollauf ernst. In ihr ist kein Platz für irgendeine Verflüchtigung und Abschwächung des Sozialdranges, von dessen « Tiefenlage » und unerbitterlicher Stärke uns die Erfahrung unseres gesamten Daseins und Handelns überzeugt. In ihr wird Gemeinschaft nicht zur zufälligen, harmlos-unwichtigen Nebensächlichkeit. Gemeinschaft gilt hier als Grund- und Formgesetz des Menschenlebens überhaupt. Vermieden und abgelehnt wird jedes offene und versteckte Denken in rechenhaften Größen, das die Wichtigkeit von Gemeinschaft wegen ihrer Nicht-Meßbarkeit und Nicht-Greifbarkeit leugnet und ein bloßes Vorstellungsgebilde übrig läßt. Ebenso nachhaltig wird einer falschen Verselbständigung von Gemeinschaft begegnet. Die Idee des natur-wirklichen Ordnungsganzen bestätigt und erklärt, daß und wie das soziale Ganze dem Bereich des Wirklichen angehört, ohne zu einem regelrechten Körper oder zum substanzhaften « objektiven Geist » zu werden. Das eine, Gemeinschaft und Person verpflichtende Ziel stellt die Einheit der sittlichen Ordnung, der sittlichen Bindung und des sittlichen Strebens klar heraus. Es gibt im Grunde keinen doppelten Bezirk des Sittlichen, den individuellen und den sozialen, sondern nur einen einzigen, dem Gemeinschaft und Person verhaftet sind. Es gibt innerhalb des sittlichen Ideals nur Forderungen, die unmittelbar entweder die «Person in sich » oder die «Person in Gemeinschaft » betreffen. Es gibt m. a. W. sittliche Zielsetzungen, Pflichten und Handlungen, die zunächst entweder die Ordnung im eigenen Innern oder die Ordnung zu den Mitmenschen regeln. Wir sagen: zunächst. Denn wegen der im Wesen verankerten Sozialveranlagung des Menschen kann kein einziges Tun der Ausrichtung auf die Gemeinschaft entzogen sein oder enthoben werden. Die bloße Tatsache, daß der ganze Mensch sozial angelegt ist und daß der ganze Mensch als Glied in Gemeinschaft lebt, genügt, all sein Wollen und Wirken ursprunghaft und damit notwendig sozial bestimmt sein zu lassen. Demgegenüber wird alles der Gemeinschaft zugewandte Tun im guten oder unguten Sinne für die tätige Person selber bedeutsam. Denn alles Handeln geht vom einzelnen Menschen aus und prägt seine Spuren dem einzelnen Menschen ein.

Unter Voraussetzung und Beachtung dieser Ausführungen kann nunmehr dargelegt werden, was aus der Lehre vom Gesetz besonders

Divus Thomas . 18

kennzeichnend und wichtig ist. Wir halten uns in unserer ganzen Erörterung an die Gedanken, die der heilige *Thomas von Aquin* über das Gesetz ausgesprochen hat, nicht um einfach zu wiederholen, sondern um nachzudenken und auszuwerten ¹.

1. Vom Wesen des Gesetzes.

Nach seinem allgemeinsten Wesensmerkmal besagt Gesetz soviel wie Richte, Regel oder Norm. Aber nicht jede Regel und nicht jede Norm nennen wir ohne weiteres Gesetz. Gesetz meint eine bestimmte Norm: eine Norm für das Tun, das Handeln, gegeben und sich äußernd in der Form eines Sollens, einer gewissen Bindung und Notwendigkeit. Das gilt für die Naturgesetze, von denen die Naturwissenschaft spricht: die Normen, nach denen sich die Vorgänge in der Natur vollziehen und vollziehen müssen. Das gilt für die Denkgesetze: die Normen, an denen unser Geist in seiner Tätigkeit gebunden ist. Das gilt besonders für die Sittengesetze: die Normen, nach denen sich das willentliche Tun, das freie Wollen der Menschen richten muß.

Die drei Arten des Gesetzes sind freilich in jeweils anderer Form Norm des Tuns. Naturgesetze und Denkgesetze sind nur Normen im uneigentlichen Sinne.

Die Gesetze der Naturwissenschaft sind, im Grunde genommen, bloße Feststellungen von Tatsachen, die sich mit voller oder wenigstens großer Regelmäßigkeit wiederholen. Die beharrende Wiederkehr dieser Tatsachen erklärt sich aus dem Wesen, der Natur, aus der Seinsbeschaffenheit der Dinge, bzw. aus deren naturhafter Veranlagung und Hinneigung oder gegenseitigen Zuordnung. Wir beobachten Naturerscheinungen, die sich in strenger physikalischer Gesetzlichkeit wiederholen, ohne eine Ausnahme zuzulassen, wie das Fallen der Körper, die Umdrehungen der Erde, die Geschwindigkeit des Lichtes. Daneben beobachten wir Naturerscheinungen, die zwar meistens ordnungsgemäß eintreten, hin und wieder jedoch Abweichungen vom geordneten und erwarteten Lauf der Dinge zeigen, wie die Geburten bzw. Mißgeburten. In beiden Fällen kann von einem wahrhaften Sollen nicht die Rede sein. Denn es handelt sich dort wie hier nur um das Eintreten eindeutig vorgezeichneter Geschehnisse und Wirkungen oder um das Dazwischentreten störender Einflüsse. Das eine wie das andere

¹ Die Lehre vom Gesetz findet sich bei Th. in systematischer Einheit und Ausführlichkeit in der Summa theol. I-II Fr. 90-108. In der Summa contra Gentes spricht Th. (III. Buch, Kap. 114-122) vom göttlichen Gesetz; er behandelt aber nicht nur eine Teilfrage, sondern, wie *Lottin* (La définition . . . 252) richtig bemerkt, unter dem Titel des göttlichen Gesetzes die gesamte Lehre über das Gesetz. Auch die anderen Werke enthalten wichtige Aussagen zur Gesetzeslehre.

Mal sehen wir Tatsachen, die kommen müssen, bei denen es den natürlichen Umständen entsprechend kein Entrinnen gibt. Sollen im eigentlichen Sinne setzt Einsicht voraus in die Sinnhaftigkeit dessen, was soll. Sollen im eigentlichen Sinne schließt irgendwelche Freiheit und Verantwortlichkeit ein. Chemische Elemente sind keinem echten Sollen unterworfen, kraft dessen sie sich verbinden; sie verbinden sich zwangsläufig, sobald sie nach richtigem Mengen- und Gewichtsverhältnis zueinandergeraten oder zueinandergebracht werden. Die Organe des pflanzlichen Lebens beginnen zu arbeiten, sobald ihnen Nahrungsstoffe zugeführt werden und sie nicht verletzt oder übersättigt sind. Das alles sind Naturtatsachen, und nur in übertragener Bedeutung vermögen wir in ihnen von einem normhaften Sollen zu sprechen. Lottin (Le droit naturel S. 72, Anm. 2) macht darauf aufmerksam, daß z. B. Thomas von Aquin das Wort «lex» = Gesetz niemals auf die physischen «Gesetze» anwendet, sondern es dem Bereiche des vernünftigen Handelns vorbehält.

Etwas Ähnliches wie von den Naturgesetzen muß von den Denkgesetzen gesagt werden. Auch sie sind nur im uneigentlichen Sinne Normen, soweit wenigstens unter ihnen jene Gesetze verstanden werden, nach denen unser Denken « verläuft ». In Wirklichkeit enthalten diese Gesetze bloße Aussagen über die naturhafte Grundlage unseres Geistes und seiner Tätigkeit. Unser Verstand soll nicht, er kann gar nicht anders als schlußfolgernd denken.

Erst im Bereiche des willentlichen Tuns gibt es Normen in der wahren Bedeutung des Wortes 1. Denn erst und nur hier gibt es ein Sollen als Pflicht, als echten Auftrag, als verantwortlich übernommenen Anruf und Befehl. Das beruht ganz auf dem Wesen des Willens und seines Handelns. Der Wille handelt frei. Sein Müssen ist nicht das des Zwanges, sondern das der Pflicht, d. h. das der einsichtig und frei getragenen Bindung. Die Notwendigkeit, der unser Wollen unterworfen ist, kommt durchaus nicht überein mit der Notwendigkeit, der die physische Natur verhaftet ist. Man muß beim Willen deutlich unterscheiden eine seinshaft-physische und eine sittliche Bewandtnis. Der Wille ist wie jedes andere Vermögen eine Fähigkeit der Natur, von der Natur gegeben und von ihr mit bestimmten Wesensmerkmalen ausgerüstet. In vielen, ja, in fast allen Dingen kann der Wille nur frei handeln. Er ist in diesen Fällen physisch nur in der Lage, selbstmächtig zu wählen, wenn überhaupt aus dem möglichen ein wirkliches Wollen werden soll. Damit aber der Wille in freiem Entschluß seine eigene Unbestimmtheit überwindet, ist er geradezu darauf angewiesen, irgendein Etwas vorgelegt zu erhalten. Ein Wahlvermögen

¹ III. c. G. 114: « Cum lex nihil aliud sit quam quaedam ratio et regula operandi, illis solum convenit dari legem qui sui operis rationem cognoscunt »

bedeutet die Fähigkeit, handeln oder nicht handeln sowie aus mehreren aussuchen, eins einem anderen oder mehreren anderen vorziehen zu können. Der Verstand hat die Aufgabe, dem Willen die erstrebenswerten Ziele aufzuzeigen und damit die freie Entscheidung zu ermöglichen.

Dabei wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet, stünde der Wille nicht in einer zweiten, der sittlichen Ordnung, bzw. würden dem Verstand eindeutige Beurteilungsmaßstäbe über Gut und Bös, Wert und Unwert, Erstrebenswürdig und Erstrebensunwürdig fehlen. Aber der Verstand besitzt diese Maßstäbe oder kann sie finden und dem Willen den Gegenstand als sittlich erlaubt oder unerlaubt nachweisen.

Hier erschließt sich das weite Gebiet des eigentlichen Sollens, des pflichtgemäßen Handelns. Zu ihm bedarf es einer Norm, einer Regel, eines Gesetzes. Wir haben damit den geeigneten Ausgangspunkt gefunden für die kommenden Ausführungen. Dieser Ausgangspunkt liegt in der Einsicht, daß das Tun des Menschen, weil frei und sittlich betont, einer wahrhaften Norm nicht entraten kann. Die gegenständliche Unbestimmtheit des menschlichen Wollens und seine Verpflichtung der sittlichen Ordnung gegenüber bedingen einfach die Notwendigkeit normhafter Maßstäbe. Willentliches Tun ist eben etwas anderes als triebhaftes Gezwungen- und Genötigtsein.

Gesetz bedeutet also soviel wie vernunftgemäße Norm des willentlichen Tuns. Diese Begriffsbestimmung wird gleich genauer untersucht werden müssen. Vorerst wird es gut sein, eine doppelte Ergänzung des schon Gesagten hinzuzufügen. Die erste betrifft den Fremdcharakter, die zweite die Allgemeinheit des Gesetzes.

Der einzelne aus uns spricht manchmal von seinem persönlichen Lebensgesetz, von seinem Gesetz des Handelns, d. h. von einem Maßstab, einer Regel, einer Richte, die nur ihn selber im Unterschiede zu allen anderen angehen. Dabei können derartige Aussagen des näheren wiederum einen zweifachen Sinn enthalten. Sie wollen entweder nur betonen, daß ein Mensch darauf sieht, sein Handeln seiner individuellen Veranlagung entsprechend zu ordnen. «Gesetz» ist dann der einfache Ausdruck individueller Lebensgewohnheiten oder Entwicklungsnotwendigkeiten. Dieser Fall kann hier außer Acht bleiben, da er das Wort «Gesetz» nur sehr uneigentlich versteht und anwendet. Im zweiten Fall, den wir anführen müssen, enthalten Aussagen wie die oben erwähnten verbindliche Urteile über den Ursprung des Gesetzes. Der Mensch nennt Gesetz nur das, was er selber in freier Entscheidung als Norm seines Handelns billigt und wählt. Damit wird im Grunde nichts anderes behauptet als die sittliche Autonomie des handelnden Menschen: Gesetz, gleichviel welcher Art, gilt als selbstmächtige Schöpfung des Menschen, der also als autonomer

Gesetzgeber auftritt. Einer solchen Auffassung des Gesetzes muß widersprochen werden, nicht nur aus lehrhaftwissenschaftlichen Erwägungen heraus, sondern aus einer bloßen Beachtung des Wortsinnes und der Grundbedeutung von Gesetz. Wir können uns nicht in eine Erörterung mit der neuzeitlichen autonomen Ethik einlassen. Wir wollen aber darauf hinweisen, daß nur dort eigentliche Gesetze vorliegen, wo einer durch einen anderen und nicht durch sich selber angesprochen und aufgerufen wird 1. Das und nichts anderes sollte mit dem «Fremdcharakter» des Gesetzes gemeint sein. Innerhalb einer Ethik, der der Mensch nicht autonomer Selbstzweck ist und die dem Menschen keine völlige Selbstherrlichkeit einräumen kann, begegnet dieser Grundsatz keiner weiteren Schwierigkeit. Wo Gesetze in Kraft sind, dort herrscht einer über den anderen, und zwar letztlich eine Person über eine andere Person. Denn ohne langes Nachdenken vermag man zu sagen, daß Gesetze da sind, um befolgt zu werden, und daß eine Verpflichtung, die jemand sich selber ohne jedwede Rücksicht auf vorgegebene Normen auferlegt, nichts anderes ist als Willkür.

Als zweites kennzeichnendes Merkmal nannten wir die Allgemeinheit des Gesetzes. Dieses Merkmal betrifft zunächst nur die Form des Gesetzes. Gesetze werden in allgemeiner Form erlassen. Sie regeln unmittelbar nicht diesen oder jenen Einzelfall, sondern eine Vielzahl von Fällen. Das Naturgesetz: « Du sollst nicht stehlen » findet überall Anwendung, wo Menschen in die Gefahr kommen, eine zu Recht bestehende Eigentumsordnung unbefugterweise zu verletzen. Ein vom Staat gegebenes Arbeitsgesetz umfaßt alle Betriebe oder wenigstens viele und ist nicht nur auf eine bestimmte Arbeitsstätte eingeschränkt. Darin beruhen gerade Notwendigkeit und Sinn der Gesetze, die mannigfaltigen und jeweils verschiedenen Verhältnisse nach einer einheitlichen Grundnorm zu gestalten. Und das deswegen, weil jedes einzelne Tun eben ein Sonderfall ist, d. h. eine aus ungezählten Möglichkeiten, und weil in jedem einzelnen Tun ein allgemeiner Inhalt verwirklicht werden soll, der zunächst einmal in seinem allgemeinen Sollen vorgestellt werden muß, um jetzt und hier überhaupt richtig ausgeführt werden zu können. Selbst der kategorische Imperativ Kants, der doch im Sinne Kants der Ausdruck voller sittlicher Autonomie sein soll, kann diesen allgemeinen Charakter des Gesetzes nicht verleugnen. Es ist wichtig, dieses Merkmal zu beachten. Denn von ihm her entsteht eine besondere Schwierigkeit, die sich gerade für das Verhältnis von Gemeinschaft und Person auswirkt. Sie soll am Ende dieser Abhandlung kurz erörtert werden.

Jede soziale Gruppe kennt und braucht so etwas wie ein Gesetz: die Familie ihre Hausordnung, der Betrieb seine Betriebsordnung, der Verein seine Satzungen, der Staat seine Verfassung und die Erlasse der Regierung, die Gemeinde die Bekanntmachungen des Bürgermeisters usf. Das alles sind keine Anleitungen zum Denken, sondern bindende Richtlinien und Vorschriften des Wollens und Handelns. Sie sollen eingehalten und erfüllt werden. Die Glieder der jeweiligen Gruppen haben die Pflicht,

¹ I-II 93, 5: « Nullus, proprie loquendo, suis actibus legem imposuit ».

ihr praktisches Leben diesen Richtlinien anzugleichen, mit ihnen in Übereinstimmung zu bringen, sich in ihrem Verhalten nach ihnen einzustellen und zu benehmen. In diesem Sinne sind alle diese Gesetze eine Norm des menschlichen Tuns, mit dem Ziel, zum Handeln zu bewegen oder vom Handeln abzulenken. Sie sind ein Maß, gleichsam eine Schnur oder ein Gewicht, an dem menschliches Tun gemessen und gewogen wird, an dem der Mensch sein Handeln messen und abwägen muß. Sie sprechen aus, was zu tun und zu lassen ist, was geboten oder verboten ist, was geschehen soll oder zu unterbleiben hat.

Wir verlassen sofort den Boden der Tatsachen und äußern uns grundsätzlich zu diesem Gegenstande. Dazu müssen wir auf einen jener Gedanken zurückgreifen, die alles Gemeinschaftswerden und -tun tragen: Alles menschliche Wollen und Handeln müssen dem Guten zugewandt sein. Sonst werden sie innerlich unwahr und unwert: unmenschlich; nicht in dem Sinne, als gingen sie nicht mehr vom Menschen und dessen geistigen Fähigkeiten aus; sondern in dem Sinne, daß sie seiner unwürdig sind, sich gegen den Handelnden kehren, ihn belasten, anstatt ihn zu vervollkommnen. Selbstverständlich bezeichnet das Wort «Gut» hier entsprechend der thomistischen Ethik: das Gute der Menschennatur, das dem Menschen gegenständlich Gutseiende, nicht nur meinungsgemäß Gut-scheinende; und zwar das aus eigenem Grunde wahrhaft Erstrebenswerte. In seinem Dienst und ihm untergeordnet werden die Nutzgüter erst menschlich-gut¹.

Der eigentliche, allgemeine Gegenstand des Gesetzes und aller gesetzgeberischen Tätigkeit ist das Gute². Das Gesetz hat die Aufgabe, das Gute anzubefehlen oder vom Bösen fernzuhalten. Es darf dem Guten der menschlichen Natur zumindest nicht widersprechen.

- ¹ Thomas unterscheidet im Anschluß an Aristoteles ein dreifaches Gutes: das Edle (bonum honestum), das Nutzgut (bonum utile), das Ergötzliche (bonum delectabile). Das letztere stellt nur einen Begleitwert dar. Das wahrhaft menschliche Gute ist immer ein Edles, d. h. etwas, was als Zielgut, aus eigenem Grunde, wegen seiner eigenen inneren Werthaftigkeit erstrebt zu werden verdient. Alles Nutzgut ist nur « gut zu etwas », gut als bloßes Mittel und Werkzeug. Tugend und Wissenschaft z. B. sind Edelgüter; sie werden angestrebt, nicht um als Mittel gebraucht zu werden, sondern weil sie aus und in sich der Vervollkommnung des Menschen dienen, weil die menschliche Person durch sie gut wird. Entsprechend unseren früheren Ausführungen kann das Gemeingut, das Ziel der menschlichen Gemeinschaft, nur ein Edelgut sein.
- ² III. c. G. 116: «Finis cuiuslibet legis et praecipue divinae est homines facere bonos. Homo autem dicitur bonus ex eo quod habet voluntatem bonam, per quam in actum reducitur quidquid boni in ipso est. Voluntas autem est bona ex eo quod vult bonum: et praecipue maximum bonum quod est finis. Quanto igitur huiusmodi bonum magis voluntas vult, tanto magis homo est bonus».

Hiermit haben wir das Gute bestimmt von der menschlichen Natur her. Wir können es ebenfalls bestimmen vom handelnden Menschen her und damit zugleich die nächste und unmittelbare Erkenntnisquelle des Guten angeben: Das Gute ist das, was der rechten, der richtiggeleiteten Vernunft entspricht. Die Vernunft führt den Menschen. Damit sie es recht tue, muß sie selber richtig geleitet sein. Wir versuchen, mit einem Worte zu verdeutlichen, wer diese richtiggeleitete Vernunft ist: die Vernunft jenes Menschen, der genügend Einsicht, innere Freiheit und sittlichen Wagemut besitzt, die gegenständlichen Forderungen seiner Natur und seines Lebenszieles restlos und unbeirrt von persönlicher Voreingenommenheit durchzudenken, gutzuheißen und anzuwenden. Oder vom letzten Haltungsgrund und Maßstab aus gesehen: die menschliche Vernunft, sofern sie übereinstimmt mit der ewigen Vernunft Gottes als der obersten Gesetzgeberin und Leiterin des ganzen Universums. Daß die Vernunft eines einzelnen Menschen diese Bedingung vollkommen erfülle, ist selten bzw. unmöglich. Es gibt nur Annäherungen an dieses Ideal. Der einzelne muß seine Vernunft soweit bilden und benutzen, daß sie hinreichend Licht wirft auf seinen Lebensweg. Auch aller Einfluß auf andere und jeder Befehl an andere müssen gut sein. Sie müssen vor der rechten Vernunft bestehen können: sowohl vor der Vernunft dessen, der befiehlt, als auch dessen, dem befohlen wird. Darüber gleich mehr 1.

Beide Begriffsbestimmungen besagen inhaltlich dasselbe. Denn die Schöpfungsordnung, d. h. die gesamte Ordnung der geschaffenen Dinge, entstammt der Weisheit und dem Wollen Gottes. Deswegen offenbaren die den Dingen

¹ Die « ratio recta », die richtiggeleitete Vernunft, die von Th. als nächste und unmittelbare Erkenntnisquelle und Norm des Sittlichguten genannt und aufgewiesen wird, kann zweifach bestimmt werden:

a) die menschliche Vernunft, insofern sie wirklichkeitsgetreu erkennt und zum Guten leitet, d. h. insofern sie die Tätigkeitsnormen entsprechend der naturhaft gegebenen Ordnung der Dinge (und Menschen) richtig abliest und anwendet. In dieser Definition kommt die Vernunft als Aufnahme- und Gestaltvermögen des Wirklichen zur Geltung, wobei unter Wirklichkeit die Gesamtheit des natürlich Erkennbaren verstanden wird, also die Gesamtheit des Seienden einschließlich all ihrer Ordnungen und Zielsetzungen. Dabei werden der menschlichen Natur, ihrer Bestimmung und Veranlagung besondere Beachtung zuteil; denn die menschliche Natur ist die entferntere Grundlage des Sittlichen. Vgl. Rohner, Natur und Person in der Ethik;

b) die menschliche Vernunft, insofern sie übereinstimmt mit dem ewigen Gesetz, d. h. mit der Vernunft Gottes, insofern diese alles Tun und alle Bewegung der Geschöpfe leitet. Hier wird die Vernunft des Menschen gesehen in ihrer Abhängigkeit von Gott, und dementsprechend die Richtigkeit der Sittennorm beurteilt nach dem obersten und letzten Maßstab aller Wahrheit und alles Handelns.

Diese allgemeine Kennzeichnung des Gesetzesgegenstandes gewährt uns Einblick in wichtige Dinge:

- 1. Der Sinn aller Gesetze liegt darin, die Menschen tugendhaft zu machen, ihnen Hilfe und Weg zu bieten zum Gutwerden und Gutsein. Je unmittelbarer ein Gesetz diesem Ziele dient, desto vorzüglicher ist es: alle wahre Gesetzgebung erstrebt und bewirkt das gute, tugendhafte Leben der dem Gesetz unterworfenen Menschen ¹.
- 2. Alles echte Gute ist dem höchsten Guten, jeder sittliche Wert dem Urwert alles Sittlichen zugeordnet. Eine sittlich gute Handlung ist ihrer Natur nach hinbezogen auf das letzte Lebensziel und trägt bei zur Gesamtvervollkommnung des Menschen: als Ausrichtungspunkt aller Gesetzesnormen muß irgendwie das letzte Ziel in Betracht kommen.
- 3. Bei Abfassung, beim Werden der Gesetze spielen die Vernunft und damit die Klugheit zumindest eine große Rolle. Die Vernunft und in ihr die Klugheit erschauen oder beurteilen und bestimmen die Voraussetzungen, den Inhalt und die Umstände des sittlich-guten Tuns und seiner Maßstäbe.
- 4. Das Gesetz wendet sich an den Willen der Menschen, aber über ihren Verstand, ihr geistiges Einsichtsvermögen. Dieses wird nicht ausgeschlossen, sondern gleichsam eingeschaltet. Ein Gesetz verpflichtet nur, wenn es bekannt geworden ist oder werden konnte. Dieses Bekanntwerden bedeutet nicht nur Kenntnisnahme dessen, was der Wortlaut besagt. Es bedeutet und verlangt Stellungnahme des eigenen Gewissens. Ein den Menschen gegebenes Gesetz will menschlich, d. i. einsichtig-frei, verwirklicht werden. Nur so ist es der Erziehung überzeugter und mittätiger Gemeinschaftsglieder förderlich. Nur so vermögen die Menschen unter seiner Leitung der Stimme ihres eigenen Gewissens zu folgen. Dahin jedoch zielt alle Beeinflussung der Menschen: das eigene Gewissen nicht zu verkümmern und zum Schweigen zu bringen, sondern zu unterstützen und zum Reden zu veranlassen. Jeden Menschen führt in jedem Falle seine eigene Vernunft; sie ist und bleibt für ihn nächste und unmittelbare Norm seines Handelns. Er darf ihr nicht zuwider handeln. Denn dann handelt er gewissenlos, d. h. unrecht. Das Wissen um das Gesetz vermittelt den Zusammenhang zwischen Befehlendem und Gehorchendem, zwischen Gebot und Ausführung: das Gebot verpflichtet nur kraft des Wissens, das Wissen nur kraft des Gebotes (vgl. I-II 93, 5).

naturhaften Wesens- und Ordnungsgesetze die Gedanken und Absichten Gottes; und wer diese Gesetze richtig deutet und zur Richtschnur seines Handelns macht, läßt sich im Erkennen und Wollen leiten von Gottes Gedanken und Absichten.
— Die dem unterrichteten Leser bekannten Streitfragen, die mit dem Begriff der ratio recta zusammenhängen, können hier nicht berücksichtigt werden.

¹ Vgl. I-II 100, 9 Zu 2. — III. c. G. 115. — I-II 91, 4 sagt Th. kurz: « Per legem dirigitur homo ad actus proprios in ordine ad ultimum finem », d. h. aber zum tugendhaften Handeln. Wir wiesen schon auf die Allgemeinheit dieser Aussage hin. Alle Gesetze, ganz gleich welchen Ursprungs und welcher Art, haben das gute, tugendhafte Leben der Menschen zum Ziel. Dieses tugendhafte

Daraus folgt für das Verhältnis von Gemeinschaft und Person etwas höchst Belangvolles: Jedes Gesetz ist in seiner Anwendung auch der Vernunft des einzelnen unterworfen. Der Mensch kann es nur erfüllen, wenn er von seiner inhaltlichen Güte überzeugt ist. Es darf nicht in Widerspruch stehen zu seinem Lebensziel und den Aussagen seines Gewissens. In Zweifelsfällen spricht die Annahme solange zugunsten des Gesetzes, als sie zugunsten des Gesetzgebers spricht. Dieser kann und darf natürlich nicht jeden einzelnen um Rat fragen. Er kann seine Anordnungen nicht verbildeten Gewissen entlehnen oder anpassen. Er wird gemäß seiner rechten Vernunft selbständig zu entscheiden wissen. Dem Untergebenen, der einem Gesetze nicht glaubt gehorchen zu können, erwächst zunächst die Pflicht, mit allen Mitteln seine Bedenken zu klären und zu lösen. Stellt sich heraus, daß das Gesetz etwas anbefiehlt, was dem richtigen Gewissensbescheid zuwiderläuft, dann hat das Gewissen den Geltungsvorrang vor dem Gesetz 1. Zur Erläuterung erinnern wir an die religionsfeindliche Gesetzgebung der Sowjetunion. Ein Gesetz, das zur Gottesleugnung zwingen will, ist teuflische Niedertracht, überhaupt kein Gesetz, sondern Anmaßung und widerrechtliche Zumutung in der äußeren Form eines Gesetzes.

Leben besteht in der rechten Ordnung zum letzten Lebensziel. Das gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß Tugend nicht als bloß äußere « Korrektheit », sondern als innere Gesinnung, als gutes Wollen und Wollen des Guten verstanden wird.

- ¹ Dieser Punkt enthält zwei Gedanken:
- a) damit ein Gesetz verpflichten könne, muß es genügend bekannt gemacht werden (promulgatio legis). Das bedeutet von seiten des zum Gehorsam verpflichteten Menschen: nur wer von einem Gesetz weiß (oder wenigstens wissen konnte und mußte), ist überhaupt in der Lage, es zu erfüllen. Vgl. De verit. 17, 3: « Nullus ligatur per praeceptum aliquod nisi mediante scientia alicuius praecepti»; I. sent. d. 48. a. 4: « Nullus appetitus tenetur tendere in illud bonum cuius rationem non apprehendit » (außerdem II-II 64, 6 Zu 3; II-II 88, 12 Zu 2). Man muß erfahren und irgendwie begriffen haben, was verlangt wird und was man soll. Eine Gemeinschaft, bzw. ihre leitende Stelle, muß deswegen dem Fassungsvermögen ihrer Glieder soweit entgegenkommen, daß diese wenigstens wissen, was ein Gesetz denn eigentlich will und fordert. Es ist geradezu unmenschlich, eine Gemeinschaft durch sog. Geheimverordnungen leiten bzw. in Schach halten zu wollen; d. h. absichtlich verschwiegene Anordnungen, die trotzdem binden sollen und nach denen die Glieder der Gemeinschaft zur Rechenschaft gezogen und verurteilt werden, widersprechen den einfachsten und naturgemäßesten Grundregeln menschlichen Zusammenlebens und menschlichen Gehorsams:
- b) damit ein Gesetz verpflichten könne, muß der einzelne vor seinem Gewissen über die Erlaubtheit bzw. sittliche Widerspruchslosigkeit des Verlangten

Jedes Gesetz betrifft irgendeine Gemeinschaft. Weshalb das so ist, werden wir gleich erörtern. Der einzelne als solcher hat auf den Ursprung, das Werden der Gesetze keinen oder geringen Einfluß. Er mag unverbindliche Gesetzesvorschläge unterbreiten, in Wort oder Schrift auf Notwendigkeiten oder Lücken der Gesetzgebung hinweisen. Dem Gemeinschaftsganzen oder seinem Bevollmächtigten bleibt es vorbehalten, die Vorschläge zu beachten und zu prüfen, anzunehmen oder abzuweisen, sie überhaupt erst zu amtlichen Vorschlägen zu erheben. Die Gesetzgebung ist Sache des Gemeinschaftsganzen oder seines leitenden Organs, und zwar dessen vornehmste und erste Aufgabe 1. Mit ihr beginnt die Leitung des Ganzen. Sie ist wichtiger und früher als Rechtssprechung und Einzeldurchführung der geplanten Ordnung. Denn diese beiden gründen in ihr. Wer befugt sein soll, das Handeln der Menschen auf Normen festzulegen, muß über sie Gewalt besitzen. Sonst langt es nur zu Anregungen, Ermahnungen, Bitten.

Die Veröffentlichung beschlossener Gesetze geschieht in verschiedenster Weise. Aber bevor ein Gesetz veröffentlich wird, muß ihm der Gesetzgeber Form verleihen: das Gesetz muß im Gesetzgeber selber geworden, von ihm erkannt und gewollt sein. Das gesprochene oder geschriebene Gesetz ist nur äußerer Ausdruck dessen, was im Verstande und Willen als wahr und gut gebilligt und zur Verwirklichung vorgenommen wird.

Zwei Bestandteile gehören zu jedem Gesetz: ein *Inhalt* und ein *Antrieb*, ein Hinweis und eine Bewegung. Das Gesetz sagt nicht nur, daß etwas ist, sondern das etwas geschehen soll. Es unterrichtet; aber es verlangt auch. Es zeigt einen Weg; aber es verpflichtet auch,

im Klaren oder wenigstens beruhigt sein. Noch lange nicht alles ist deswegen ohne weiteres gut, weil irgendwer es befiehlt. Es gibt ungewollte und gewollte irrige und schlechte Befehle. Niemals darf der Mensch etwas tun, was er *positiv* als unsittlich und verkehrt ansieht. Die Gemeinschaft hat die Pflicht, diese Gewissensentscheidung des einzelnen zu achten; sie muß sich in solchen Fällen zunächst die Gewissensbildung ihrer Glieder angelegen sein lassen, anstatt sogleich mit Druck- und Gewaltmaßnahmen «nachzuhelfen».

¹ I-II 90, 3. Dort wird die Gesetzgebung ausdrücklich dem Gemeinschaftsganzen oder dem Leiter der Gemeinschaft zugeschrieben. — II-II 50, 1 Zu 3 nennt Th. im Anschluß an Aristoteles die Gesetzgebung die hauptsächlichste Amtstätigkeit des Herrschers. Es ist also nicht jeder befugt, Gesetze zu erlassen, sondern nur wer Gewalt besitzt über das Gemeingut, wer entweder das Gemeingut als sein Eigenziel ansehen kann (das Gemeinschaftsganze) oder wer von Amts wegen die Aufgabe hat, auf das Gemeingut wirksam hinzuleiten (Autorität).

ihn zu gehen. Bindende Norm des menschlichen Handelns : das Handeln des Menschen wird auf ein Ziel wirksam hingeordnet.

Bei diesem Ordnen sind Verstand und Wille tätig. Ordnen heißt: eins auf das andere hinbeziehen. Dazu müssen zunächst das eine wie das andere erkannt werden, und zwar in ihrer Gegenseitigkeit, in ihrem Verhältnis zueinander, in ihrer Abhängigkeit untereinander. Es muß Klarheit geschaffen werden sowohl über die Eignung als über die sittliche Bewandtnis des einen für das andere. Nur der Verstand leistet diese beiden Aufgaben. Er sieht ein, ob zwei Dinge aufeinander bezogen sind oder bezogen werden dürfen. Nicht alles Erkennbare und Erkannte ist für den Menschen ohne weiteres erstrebenswert. Nicht jede Ordnung, die der Verstand vorfindet oder deren Herstellung ihm als menschenmöglich erscheint, d. h. nicht jede Ordnung, die innerhalb des physischen menschlichen Könnens liegt, ist damit schon gut, sittlich wertvoll oder wenigstens einwandfrei. Die Entscheidung darüber liegt bei der Vernunft. Das Wahre hat den naturhaften Vorrang vor dem Guten. Auch alles Handeln muß wahr sein, um gut sein zu können: es muß sich ausweisen und bestehen vor der Vernunft, die über seine Übereinstimmung mit dem letzten Ziele und damit über seine sittliche Erlaubtheit urteilt. Erst dann, wenn das Handeln als gut befunden wurde, also erst dann, wenn dem Entschluß ein wahres Urteil vorausgegangen ist, gibt der Verstand den Willen frei, stellt ihm das Seiende vor als begehrens- und erstrebenswert.

So ist es auch hier. Ein Gesetz verkündet, daß die Menschen ihr Tun bestimmten Zielen zuwenden müssen. Es deutet die Menschen auf etwas hin. Diese Hindeutung und damit der *Inhalt des Gesetzes* gehen unmittelbar zurück auf den Verstand, mittelbar allerdings auf die Wirklichkeit. Denn wie wir bereits erwähnten, der Verstand ist das Aufnahmevermögen des Wirklichen, das Offensein des Menschen für das Wirkliche. Er erkennt bzw. schafft den Gegenstand und damit die gegenständliche Richtigkeit des Gesetzes. Er beurteilt und bestimmt, was getan oder unterlassen werden soll.

Aber nicht der Verstand allein ist bei der Gesetzgebung tätig. Sonst bliebe es beim bloß erkenntnismäßigen Urteil, bei der bloß eingesehenen Bestimmung. Beim Gesetz jedoch befinden wir uns in der Ordnung des Tuns, nicht nur des Denkens. Wir untersuchen die Zugliederung nicht zweier Denkinhalte oder Denktätigkeiten, sondern eines Zieles und des wirklich geforderten Handelns. Alle wirkursächliche Bewegung im Menschen oder unter den Menschen geht vom Willen aus. Der Wille ist die antreibende, die vorwärtszwingende Kraft. Er bringt die Menschen zu den Dingen hin, gibt sie hin an das Wirkliche; denn er erstrebt das wirkliche Gute als Besitz.

Verstand und Wille sind beim Werden des Gesetzes beteiligt. Keiner von beiden kann des anderen entraten. Aber anderseits vermag das Gesetz seinem Wesen nach nur einer der beiden Fähigkeiten anzugehören. Denn die beiden Fähigkeiten liegen nicht gleichursprünglich und gleichwertig nebeneinander. Sie halten unbedingte Ordnung zueinander. Entweder ist das Gesetz ein bewegender Hinweis oder eine hinweisende Bewegung. Thomas von Aquin entscheidet sich eindeutig für das erstere: das Gesetz ist ein Spruch oder Beschluß des Verstandes, dem vom Willen her der bewegende Antrieb wird; oder besser: ein Beschluß der vom Willen bewegten Vernunft (I-II 90, 1). Es kommt zustande in der praktischen, d. h. der zum Werk tätigen Vernunft.

Selbstredend darf das Gesetz nicht der Verstandes*tätigkeit* gleichgesetzt werden. Das hieße die Ursache mit der Wirkung verwechseln. Das Gesetz ist vielmehr das Ergebnis dieser Tätigkeit, ein in ihr geformter Satz. Dieser Satz hat nicht den Charakter einer einfachen Aussage, sondern den eines Beschlusses oder praktischen Urteils, d. i. eines Urteils, dem der Verstand durch den vom Willen verliehenen Antrieb bewegende, bindende Kraft mitzuteilen in der Lage ist.

Die Erfahrung gibt dieser Überzeugung in etwa Recht. Jedenfalls werden viele Gesetze in die bloße Aussageform gekleidet. Man vergleiche z. B. die Verfassungsgesetze mancher Staaten, die Statuten mancher Vereine. Sie nehmen sich aus wie bloße Feststellungen. Trotzdem enthalten sie nach dem Willen der Gesetzgeber ein klares Sollen. Ein Beispiel: Mitglied unseres Sportklubs wird, wer... dieses Alter hat,... diesen Beitrag zahlt,... in geheimer Wahl die Hälfte aller Stimmen erhält usw. Das alles sind Forderungen, keine bloßen Feststellungen. Die Bekanntgabe des Inhaltes wird hier offenbar als die Hauptsache angesehen.

Der tiefere Grund dieser Auffassung liegt in der Eigenschaft des Gesetzes, Norm des menschlichen Handelns zu sein. Das menschliche Handeln kann nur geregelt werden von jener Fähigkeit, die zu beurteilen, zu vergleichen vermag, die Aufschluß bringt über den Sinn des Lebens und alles Tuns, die den Wert der menschlichen Betätigung an deren Ziel und Gegenstand abliest. Alle Norm des Tuns hat zunächst den Sinn, anzugeben, auszusagen, welche Richtung das Tun nehmen, welchen Zielen es zugeordnet werden muß (vgl. Lachance, a. a. O. 126).

Aller Gesetzespositivismus gründet das Gesetz unmittelbar und allein auf den Willen. Je nach dem Grad der Gebundenheit oder Un-

¹ Lottin (Le droit naturel... S. 72) macht darauf aufmerksam, daß Th. in seiner Summa theologica unbestritten und ganz klar diese Lehrmeinung vertritt, und zwar für jede Art von Gesetz, während er im Sentenzenkommentar mehr andeutungsweise spricht.

gebundenheit, die dem Willen zugebilligt werden, ändern sich Stärke und Ausmaß dieser positivistischen Haltung. Aber die Wesenszüge bleiben immer bestehen. Nun wissen wir genau, daß wie bei der Autorität so beim Gesetz vieles der freien Entscheidung des Gesetzgebers anheimgegeben ist, alles das, was unbeschadet der Richtung zum Ziel so oder anders gemacht werden kann. Aber der folgende Abschnitt über das menschliche Gesetz wird uns überzeugen, wie auch in diesen Fällen die Entscheidung viel ausdrücklicher bei der Vernunft als beim Willen liegt.

Hier sei noch ein Gedanke angemerkt, der das Verhältnis von Gemeinschaft und Einzelmensch betrifft: Die Glieder der Gemeinschaft wissen sich ganz anders gesichert und geschützt, wenn ihre Stellung im Gemeinschaftsganzen vom Verstande gesehen als vom Willen bestimmt wird. Das Wesen des Gesetzes besteht darin, einsichtige Norm zu sein. Also muß der Gesetzgeber mit allergrößter Sorgfalt zunächst wachen über den gegenständlichen Befund seiner Vorschriften. Nicht daß befohlen oder verboten wird, bildet die Hauptsache, sondern daß das Rechte befohlen und das Unrechte verboten wird, bzw. daß das Gebotene durch den Befehl Rechtes zu werden vermag. Diesen Inhalt zeigt dem Gesetzgeber seine richtig geleitete Vernunft. Sie offenbart ihm die naturrechtlichen Prinzipien über das Gemeingut und damit den unverlierbaren Selbstwert, den jedes sittlich gute Glied im Gemeingut und für das Gemeingut darstellt. Von diesen Grundprinzipien nehmen alle Gesetze ihren Ausgang, bzw. führen in sie zurück. Damit wird einer Vernachlässigung des Einzelmenschen stärkstens vorgebeugt. Vor allen Dingen kann niemals die im Gemeingut verborgene Wertabstufung außer Acht bleiben. Denn solange die Einsicht führt, hämmert das Gemeingut seine Ordnung und seine Forderungen in sie hinein. Erst wenn der Vernunft der Führerschein entzogen und dem Willen ausgehändigt wird, droht die Gefahr, daß der Gemeinschaft eine ihrem Ziele widersprechende oder fremde Ordnung aufgezwungen wird 1.

¹ Vgl. I-II 90, 1 Zu 3, wo Th. in ziemlich starken Ausdrücken den Gesetzespositivismus ablehnt und zugleich angibt, in welcher Weise der Wille des Autoritätsinhabers als gesetzgebende Fähigkeit angesehen werden kann: « Ratio habet vim movendi a voluntate. Ex hoc enim quod aliquis vult finem, ratio imperat de his quae sunt ad finem. Sed voluntas de his quae imperantur, ad hoc quod legis rationem habeat, oportet quod sit aliqua ratione regulata; et hoc modo intelligitur quod voluntas principis habet vigorem legis: alioquin voluntas principis magis esset iniquitas quam lex ». Was hier vom Gesetz gesagt wird, gilt genau so vom Recht. Rechtspositivismus bedeutet nichts anderes, als

2. Gesetz und Gemeingut.

Damit sind wir beim Gemeingut, dem Zentralbegriff der Sozialethik. Ohne das Gemeingut kann kein Gesetz verstanden werden und Bestand haben.

Nochmals müssen wir beim sprachlichen Ausdruck beginnen. Unsere Sprache gibt dem Wort Gesetz einen mannigfachen und ausgedehnten Sinn. Der einzelne aus uns redet vom «Gesetz meiner Natur». Damit meint er die seiner Eigenart entsprechenden und entstammenden Anlagen, Neigungen, Widerstände. Der Vorsitzende eines Vereins weist Bedenken oder Änderungsvorschläge besonders Neueintretender zurück mit der Erklärung: das ist bei uns Gesetz; soll heißen: Verordnung oder Gepflogenheit. So werden die Ausdrücke: Gesetz, Verordnung, Vorschrift, Gebot, Gewohnheit u. ä. häufig gleichgesetzt und füreinander gebraucht. Aber dann hat es mit dem Worte Gesetz immerhin noch seine besondere Bewandtnis: es ist gewichtiger, nachdrucksvoller, inhaltsschwerer als die anderen Worte. Das rührt her von seiner engeren Sinngebung, seiner ersten und eigentlichen Bedeutung. Sie tritt uns entgegen in Verbindungen wie: Naturgesetz, Sittengesetz, Staatsgesetz, Kirchengesetz. Klarer wird das noch, wenn wir von der gesetzgeberischen Gewalt reden. Eine solche schreiben wir nicht jeder Gemeinschaft und jeder Obrigkeit zu, sondern nur einigen bestimmten. Die anderen dürfen Gebote und Befehle geben, ihrem Betrieb oder Hauswesen eine Ordnung vorschreiben. Selbst innerhalb jener Gemeinschaften, die eigentliche Gesetzesbefugnis besitzen, sind nicht alle Erlasse auch schon Gesetze. Wir unterscheiden das Gesetz von seinen Ausführungsbestimmungen, von bloßen Regierungsverordnungen, und finden den Unterscheidungsgrund hierin: das Gesetz enthält nur die allgemeinen und wichtigen Normen; die näheren Ergänzungen werden anderen Rechtsmitteln oder Rechtsausdrucksmitteln überlassen. Unsere jetzigen Ausführungen nehmen das Gesetz hauptsächlich, wenngleich nicht ausschließlich in seiner engeren Bedeutung. Eine private Anordnung oder Vorschrift — um das noch anzumerken — kann nur im uneigentlichen Sinne Gesetz genannt werden.

Um die dem Gesetz innere und wesentliche Zuordnung zum Gemeingut darzutun, stützt sich Thomas von Aquin auf zwei einseitige Prinzipien ¹. Das erste geht, wenn wir so sagen dürfen, auf den notwendigen Haltungsgrund des zum Guten hinleitenden Verstandes. Es lautet:

daß das Recht auf das Wollen und nicht auf das Erkennen, bzw. auf die subjektive Rechtssatzung und nicht auf den objektiven Rechtsinhalt gegründet wird. Vgl. die ausgezeichneten Ausführungen bei Delos J. T., La société internationale et les principes du droit public, Paris 1929, S. 185-282; vgl. weiter Rommen K., Die ewige Wiederkehr des Naturrechtes, Leipzig 1936, S. 182 f.

¹ I-II 90, 2. Die nun folgenden nächsten Ausführungen versuchen den Lehrgehalt dieses Artikels zu verstehen. Der Verstand leitet zu jeder guten Handlung in Anschauung und Kraft des höchsten Guten, des letzten Zieles. Denn alle Beurteilung und Bewertung müssen nach einem endgültigen, durchaus sicheren Maßstab erfolgen. Dieser kann für alles willentliche Tun nur dort gefunden werden, wo der Wille den Ausgangsgrund und naturgemäßen Richtpunkt seines Strebens findet: im Guten als solchem, oder besser: im höchsten, d. h. wesenhaften Guten. In ihm allein vermag der Mensch vollkommen und glücklich zu werden. Daher besagt jedes Gesetz notwendig irgendwelche Hinordnung zum letzten Ziel. Und je näher es den Menschen an dieses Ziel heranführt, desto wichtiger und wertvoller ist es, wie wir bereits andeuteten 1.

Das zweite Prinzip des hl. Thomas geht auf die oberste Daseinsbedingung, gleichsam auf den naturhaften Erfüllungsort der menschlichen Individuen. Es lautet: Um vollkommen zu werden oder zu sein, muß der Mensch Glied einer vollkommenen Gemeinschaft sein. Oder anders: Der Mensch erreicht seine naturhafte Vollkommenheit, das Gesamtgut der menschlichen Natur, in der ihm entsprechenden Weise nur unter einer Bedingung: daß er jener Gemeinschaft angehört und sich jener Gemeinschaft zuordnet, der dieses Gut als artgleiches Ziel eignet. Wir haben hier nichts anderes als die volle Deutung und Durchführung des ersten Sozialgesetzes, der Naturanlage zum sozialen Leben. Die Gemeinschaften stufen sich ab und ordnen sich einander zu nach ihrem Anteil am Gesamtgut der menschlichen Natur, d. h. nach der Tiefe und Weite, in denen sie dieses Ziel oder Werte aus diesem Ziel verwirklichen. Das Glied, der Teil ist notwendig auf das Ganze hinbezogen. Damit er also gut, vernunftentsprechend, naturwahr handle, muß sein Tun dem Ziele, dem Gute des Ganzen, dem Gemeingut zugewandt sein. Von ihm her wird dem Handeln des Teiles die höhere Norm; denn der Teil als solcher ist unterlegen, untergeordnet, abhängig. Die innere Werthaftigkeit alles gliedhaften Tuns hängt ab von der Richtung auf das Gemeingut, von dem Gehorsam zu seinen rechten Forderungen. Deswegen betrifft das Gesetz im eigentlichen Sinne die

¹ Dieses erste Prinzip enthält zwei Gedanken: 1. das Gesetz ist eine Norm der praktischen, d. h. zum Guten hinbewegenden Vernunft; 2. die Vernunft muß, um diese Bewegung richtig zu erkennen und zu vollziehen, ihrerseits von einem festen und letztgültigen Ausgangsgrund her urteilen und leiten: vom letzten Ziel; denn das Ziel ist Richtpunkt des Tuns, das letzte Ziel daher oberster und maßgeblicher Richtpunkt. Das letzte Ziel nennt Th. kurz « beatitudo », Glückseligkeit, worunter er in der Summa theologica ohne Zweifel die übernatürliche Schau und Liebe Gottes versteht.

Ordnung zum Gemeingut. Es ist eine Norm und Regel des menschlichen Handelns, die der Erfüllung des gemeinsamen, dem einzelnen überlegenen Zieles dient ¹.

Von diesen beiden Prinzipien des heiligen Thomas kann man das erste (vielleicht) für sich allein verstehen, das zweite nur in Verbindung mit dem ersten; es ist dessen Verdeutlichung und Ergänzung. Unseres Erachtens faßt der Aquinate die beiden Grundsätze als zwei Glieder eines einzigen Beweises. Das erste Glied führt zu der Vorerkenntnis:

¹ Den Ausdruck « vollkommene Gemeinschaft » (societas oder communitas perfecta) übernimmt Th. aus Aristoteles, der damit die autarke Gemeinschaft der griechischen Polis bezeichnet. Da Th. der vollkommenen Gemeinschaft eine Stellung und ein Recht einräumt, die nur ihr gebühren und von weittragendster Bedeutung sind, ist es wichtig zu wissen, was mit dieser vollkommenen Gemeinschaft gemeint ist. Die meisten Erklärer sind der Auffassung, Th. kenne eine doppelte societas perfecta, die politische Gemeinschaft für die diesseitig-natürlichen Belange, und die Kirche für die jenseitig-übernatürlichen Belange. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß sehr häufig die «politische Gemeinschaft» des hl. Thomas ohne weiteres dem heutigen Staat gleichgesetzt wird, was sicher falsch ist. Wie I. Th. Eschmann richtig bemerkt (Der Begriff der « Civitas » bei Thomas v. Aq., Catholica III 1934, S. 83 ff.), müssen zwei Fragen genauestens auseinandergehalten werden: die wichtigste Angelegenheit für Th. ist die Behauptung, daß eine gesellschaftliche Totalität überhaupt notwendig ist, daß also das Leben des Menschen dazu bestimmt ist, in einer vollkommenen Gemeinschaft gelebt zu werden; erst die zweite Frage lautet, « wo in der jeweiligen geschichtlichen Wirklichkeit diese totale und universale Einheit zu finden sei ». Eschmann glaubt, textegetisch nachgewiesen zu haben, daß Th. unter societas perfecta weder den Staat allein noch die Kirche allein, sondern Staat (mittelalterliches Reich) und Kirche als Ordnungseinheit versteht. Nur eine sorgfältigste Sonderuntersuchung, die alle Schriften des Aquinaten berücksichtigt, kann hier zu einem abschließenden Urteil gelangen. Für die Zwecke dieser Abhandlung genügt der erste von E. angeführte Punkt der Frage. Er will besagen: die gesellschaftliche Ordnung umfaßt nicht nur Teilbezirke, sondern den Gesamtbezirk und die Gesamtentwicklung des menschlichen Lebens. Deswegen gehört der ganze Mensch gliedhaft nicht nur irgendwelchen Gemeinschaften an, sondern er muß, weil zum vollguten Leben geschaffen bzw. berufen, Glied jener Gemeinschaft sein, die das menschliche Gesamtlebensgut als das ihr entsprechende und gegebene Ziel besitzt. Denn das menschliche Gesamtlebensziel ist wesensgemäß Gemeingut und nur in Gemeinschaft zu erreichen. Alle Gemeinschaften, die nur Teilabschnitte des menschlichen Guten (bonum humanum) verwirklichen, bleiben wesentlich unvollkommen; sie weisen hin auf eine höhere und umfassendere Gemeinschaft, die das Gesamtgute, das bonum humanum perfectum, erstrebt und deswegen vollkommene Gemeinschaft genannt wird. Man sieht also, daß die Notwendigkeit der vollkommenen Gemeinschaft von Th. nicht gegründet wird auf die wirtschaftliche und kulturelle Hilfsbedürftigkeit, wie das neuerdings wieder von G. Wünsch (Evangelische Ethik des Politischen, Tübingen 1936, S. 110) behauptet wird. Th. gibt vielmehr eine durchaus zielhafte Beweisführung und Erklärung, und zwar antwortet er aus und innerhalb der sittlichen (und rechtlichen) Gesamtlebensordnung.

Das Gesetz regelt in erster Linie (maxime) die Ordnung zum Endziel. Das zweite Glied bringt das Ergebnis: Das Gesetz regelt im eigentlichen Sinne (proprie) die Ordnung zum Gemeingut. Dieses Gemeingut ist nichts anderes als das Endziel in seiner ursprünglichen, wesensgemäßen Weite und an dem ihm ursprünglichen, wesensgemäßen « Orte ». Es betrifft alle Einzelmenschen, und zwar in ihrer gegenseitigen Verbundenheit, insofern sie Teile eines vollkommenen Ganzen sind, besser: insofern das Ziel selber den tiefsten Einigungsgrund der Menschen darstellt. Mag der Mensch angeschaut werden als Glied des Kosmos oder als Glied der Gemeinschaft: die Gesetzgebung muß, weil sie der Ordnung des Zieles zu entsprechen hat, nach den höheren und allgemeineren Belangen des Ganzen erfolgen. M. a. W.: Bestimmend für ein Gesetz ist die Ordnung zum Gemeingut 1.

- Auch dieser Teil unserer Auslegung bedarf der Rechtfertigung, weil andere in den beiden angeführten Prinzipien zwei selbständige Beweise sehen. Daß Th. nur einen einzigen Beweis geben wollte, dafür sprechen uns:
- a) textliche Gründe. Th. wiederholt die Definition des Gesetzes mehrfach in der Form, daß er die beiden Prinzipien in eins zusammennimmt und offensichtlich als ein einziges Gesamtprinzip wertet; bzw. Th. sagt schlechtweg, daß das Gesetz die Ordnung zum Gemeingut betrifft und daß alle Einzelverordnungen nur vom Gemeingut her Gesetzescharakter empfangen. I-II 90, 2, also in der Fortsetzung des hier erklärten Artikels: « In quolibet genere id quod maxime dicitur, est principium aliorum, et alia dicuntur secundum ordinem ad ipsum ... Unde oportet, cum lex maxime dicatur secundum ordinem ad bonum commune, quod quodcumque aliud praeceptum de particulari opere non habeat rationem legis, nisi secundum ordinem ad bonum commune. Et ideo omnis lex ad bonum commune ordinatur». I-II 90, 2 Zu 3: « . . . ita firmiter nihil constat per rationem practicam, nisi per ordinationem ad ultimum finem, QUI EST BONUM COMMUNE». Vgl. I-II 90, 3;
- b) ein sachlicher Grund, der im erklärten Artikel ausdrücklich ausgesprochen wird. Dieser Grund heißt: das Gemeingut der vollkommenen Gemeinschaft ist nichts anderes als das letzte Ziel des Menschen. Wir verweisen hier auf die einleitenden Sätze dieser Arbeit, die die inhaltliche Gleichheit des Gemeinschaftszieles und des Eigenzieles der menschlichen Person darlegten.

Wittmann (a. a. O. 318 ff.) hat auch die Lehre dieses Artikels quellengeschichtlich untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß Th. zwei verschiedene Gesetzesbegriffe, einen metaphysisch-ethischen und einen politischen miteinander verbunden und harmonisiert habe, wobei nicht sachliche, sondern systematische Gründe maßgebend waren. Die These, das Gesetz sei das Werk der Vernunft, entstamme der Lehre der Stoa und des Neuplatonismus; freilich halte Th. sich fern von einem einseitigen Intellektualismus; er habe den antiken Intellektualismus durch die Betonung des zum Gesetz gehörenden willentlichen Elementes christlich-augustinisch ergänzt und (teilweise) überwunden. Der zweite für das Wesen des Gesetzes bestimmende Gesichtspunkt, vom Gemeingut hergenommen, stamme aus dem römischen Staatsrecht, sei also politischen Ursprungs und Gepräges, kein philosophischer, sondern ein rechtswissenschaftlicher Betracht. Eschmann (a. a. O. 90, Anm. 11) hat zu dieser quellengeschichtlichen

Divus Thomas 19

Zwischendurch sei an drei Dinge erinnert, die in den letzten Gedanken mitgegeben sind und teilweise schon angedeutet wurden:

- 1. Die Frage, ob und wie den Normen einer Gemeinschaft im strengen Sinne Gesetzescharakter zukommt, muß vom Ziel her gelöst werden. Je weniger dieses Ziel für das Gesamtgut der menschlichen Natur bedeutet, desto mehr entfernen sich seine Normen davon, echte und eigentliche Gesetze zu sein.
- 2. Wir haben den inneren Grund gefunden für die vorhin erwähnte Erfahrungstatsache, daß nur eine Gemeinschaft oder ihr Bevollmächtigter Gesetze erlassen können. Nur sie besitzen die Befugnis, über die Ordnung zum Gemeingut zu bestimmen, bzw. das Tun der Menschen auf das Gemeingut hinzuordnen.
- 3. Die beiden Prinzipien, bzw. der ganze Beweis des Aquinaten, lassen schon den Unterschied von Naturgesetz und positivem Gesetz erraten. Sie zeigen zugleich die notwendige Verankerung des letzteren in ersterem. Wir sprechen im nächsten Abschnitt über den Sinn und die Bedeutung dieses Unterschiedes. Aber es ist bereits bewiesen, daß jedes Gesetz zusammenhängt mit naturhaft letzten und unbedingten Voraussetzungen. Deren erste und wichtigste heißt: keine Regel des menschlichen Handelns darf dem letzten Ziel als dem schlechthin verbindlichen Ausgangsgrund alles menschlichen Tuns widersprechen.

Auf die einzelnen Gemeinschaften angewandt, lautet unsere neugewonnene Erkenntnis: Beweggrund und Ziel aller gesetzgeberischen Tätigkeit und aller Gesetze ist das jeweilige Gemeingut¹. Das Gesetz

Darlegung bereits bemerkt, über der anerkennenswerten geschichtlichen Untersuchung vergesse sie zu erkennen, « wie alles sich zum Ganzen webt ». So meinen auch wir. Es ist übrigens wichtig zu beachten, daß Th. unter Gemeingut ausdrücklich nicht die salus publica versteht, sondern den ultimus finis. Das ist kein römisch-staatsrechtlicher, sondern ein aristotelisch-griechischer und ethischer Begriff, sodaß zumindest eine Verbindung aristotelischer und römischer Anschauungen vorliegt, was Wittmann zu übersehen scheint. Aber mit dieser Sinndeutung des Gemeingutes hat Th. die ganze Lehre vom Gesetz ethisch unterbaut, und ohne Zweifel aus inneren, der Sache entnommenen Überlegungen heraus, weil jedes Gesetz irgendeine Norm zum letzten Ziel bzw. zum Gemeingut darstellt. Damit wird das Gesetz aus der Einheit alles sittlichen Tuns verstanden und in diese Einheit eingegliedert.

¹ Zum Begriff des Gemeingutes vgl. die S. 259, Anm. 1 und S. 262, Anm. 1 verzeichnete Literatur. Außerdem: *Michel S.*, La notion thomiste du bien commun, Paris 1932; *Delos J. T.*, a. a. O. und in zwei Artikeln: Bien commun (Dictionnaire de Sociologie III, Paris 1936, S. 831 ff.); Le bien commun international en matière économique et les enseignements du Saint-Siège (Rivista internazionale di Scienze sociali e discipline ausiliarie XLI 1933, S. 20 ff.). Die thomistische Lehre vom Gemeingut wird immer wieder als ungenügend und unklar oder gar als rein utopisch abgelehnt und mitunter ins Lächerliche gezogen (Vgl. *Winter K.*, Die Sozialmetaphysik der Scholastik, Leipzig 1929, S. 182). *Wünsch G.* nennt in seinem neuesten Werke (Evangelische Ethik des Politischen, S. 112 f.) das Gemeinwohl

ist die erkannte und als verpflichtend ausgesprochene Ordnung zum Gemeingut, die Entfaltung, die Auseinanderfaltung der im Gemeingut liegenden bzw. von ihm geforderten Ordnung.

einen doppeldeutigen Begriff, doppeldeutig deswegen, weil unter Gemeinwohl einerseits das Wohl der einzelnen Staatsbürger, andererseits das öffentliche Wohl oder das Wohlergehen der staatlichen Gemeinschaft verstanden würde. Mit der zweiten Deutung suche die Scholastik die Gefahr eines Sozialeudämonismus abzuwehren. W. findet in der Lehre der Scholastik einen offenkundigen Zirkelschluß; denn indem das Gemeinwohl sowohl als Ziel der staatlichen Gemeinschaft wie als deren wesenhafte Vollkommenheit (also als ihr Wesen) hingestellt werde, werde der Zweck inhaltlich zum Wesen und das Wesen zum Zweck. Dieser letzte Einwand beruht neben anderen Ungereimtheiten auf der Verwechslung bzw. Unkenntnis von Intentional- und Exekutivordnung. Angestrebtes und erreichtes Ziel unterscheiden sich wie Ideal und Wirklichkeit, und es ist durchaus kein Unsinn und kein Zirkel, zu sagen, daß der Gemeinschaft ihre eigene Vervollkommnung, ihr eigener Bestand und ihre eigene Ordnung als Ziel vorgegeben und aufgetragen seien. Vielleicht hat das, was W. an scholastischer Literatur kennt, ihn dazu verleitet, in der Lehre vom Gemeingut nichts anderes zu sehen als versteckten Sozialeudämonismus. Denn tatsächlich wird bei manchen Autoren, die auf Thomas zurückgreifen und thomistische Gesellschaftslehre schreiben wollen, das Gemeingut weitgehend im sozialeudämonistischen Sinne verstanden. Wir glauben, daß diese Auslegung des hl. Thomas außerordentlich stark veranlaßt und bedingt ist durch die liberale Auffassung vom sog. Wohlfahrtsstaat. Wie es durchaus falsch ist, die thomistische Glückseligkeitslehre als modernen Eudämonismus zu deuten, so ist es ebenfalls durchaus falsch, im Gemeingut das zu erblicken, was der moderne Eudämonismus und seine Gesellschafts- bzw. Staatsauffassung als öffentliche Wohlfahrt bezeichnet. Gemeingut als Ziel (vgl. S. 262, Anm. 1) ist — um es nochmals zu wiederholen — das letzte Lebensziel und die Tugend als notwendige Hinbewegung zu ihm bzw. als Vorwegnahme des Zieles; das Gemeingut als Ordnung ist die dem Sinnbereich und der Verwirklichung des Zieles angemessene, richtige und gute Form der Gemeinschaft, geschaffen entweder auf der Grundlage genügend fester und starker persönlicher Bindung oder auf der Grundlage von Gesetz und Recht, die freilich beim Menschen keine bloß äußeren Zwangs- und Ordnungsmittel bedeuten, sondern im allgemeinen wie im besonderen (d. h. entsprechend dem sozialen Leben als solchem und den einzelnen konkreten Gemeinschaften) eine Haltung und Gesinnung(-säußerung) verlangen und einschließen, die dem Gesamtlebensziel und den einzelnen Teilzielen sowie der richtiggeleiteten Bewegung zu beiden Zielen angeglichen sind. Gemeingut als Ordnung bildet Voraussetzung, Mittel und Weg zum Gemeingut als Ziel. Unter beidem Betracht fordert das Gemeingut je nach der Eigenart der jeweiligen Gemeinschaft eine Menge stofflicher Lebensgüter, die zu einer genügenden, gesicherten und gehobenen Lebensführung aller Gemeinschaftsglieder ausreicht. Was wir als geistig-sittliche Kultur bezeichnen, gehört zum Gemeingut als Ziel, weil es dem bonum honestum und nicht nur dem bonum utile zugerechnet werden muß; denn die menschliche Gesellschaft besitzt in ihrer naturgegebenen Entwicklungsfähigkeit die Pflicht und Aufgabe echter Kultur, worunter nichts anderes zu verstehen ist als die möglichste Aktuierung aller in der Natur liegenden gesunden Anlagen und Fortschrittsmöglichkeiten. Man sage nicht, der Begriff des Gemeingutes sei verwachsen und praktisch unbrauchbar. Wir geben allerdings zu, daß dieser Begriff und daß besonders seine

Das bestätigt wiederum die Erfahrung. Der Staat erläßt z. B. geeignete Schulgesetze; im Bewußtsein, daß er damit einen Teil seiner Gesamtaufgabe löst; in der Überzeugung, daß er als Staat, als politische Gemeinschaft, der Erziehung und Ertüchtigung der Jugend verantwortlich ist. Seine Absicht geht nicht erstlich dahin, diesem oder jenem jugendlichen Menschen eine gute Ausbildung zu gewähren, sondern den Gesamtbildungsstand des Volkes zu sichern und zu heben. Der Gedanke an das Ganze steht durchaus im Vordergrund. Erreicht wird diese Absicht allerdings nur dadurch, daß jeder einzelne Volksangehörige entsprechend erzogen und geschult wird. So nützt das Gesetz sowohl dem Ganzen als dessen Gliedern. Der Unterrichtsplan wird so aufgestellt, daß der Gemeinschaft gedient wird. Er wird nicht den Fähigkeiten einiger Überflieger oder Minderbegabten angepaßt, sondern muß der Durchschnittsbegabung gerecht werden. Für die anderen werden besondere Möglichkeiten geschaffen, damit auch diese Kräfte innerhalb des Ganzen nicht brachliegen bleiben. Die Bestimmung und Verteilung der Fächer und Stunden, also die Aufstellung des Unterrichts- und Erziehungsideals, sowie die Wahl der Lehrpersonen müssen erfolgen mit Rücksicht und mit unterschiedlicher Rücksicht auf die gegenständliche Wichtigkeit, die den einzelnen Forderungen dieses Ideals gebührt. Das Ideal selber wird abgelesen aus dem Gesamtgut der menschlichen Natur, mit besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und Verlagerungen, als da sind : geschichtliche Entwicklung und Zukunft, Eignung der Volksangehörigen, Stellung im internationalen Kulturleben, Niedergang der Bildung infolge schwerer Schicksalsschläge usw. Wir haben hier ein gutes Beispiel für die Gegenseitigkeit von Gemeinschaft und Einzelmensch. Ein Volk ist das, was seine Angehörigen in sich tragen und aus sich machen. Seine Haltung nimmt die Form an, die die Glieder ihm bringen, bzw. die die Glieder nach Maßgabe der Gesetze in sich verkörpern.

Nicht alle Gesetze einer Gemeinschaft wenden sich unmittelbar an *alle* Glieder. Aber das stört nicht die Sinnbeziehung vom Ganzen her und zum Ganzen hin. Das Gesetz über die Wehrpflicht betrifft,

einzelnen Belange nicht im Handumdrehen gefunden werden können, sondern mühevoll aus den ethischen Grundeinsichten erarbeitet werden müssen. Wenn die heutige soziale Welt mit diesem Begriff nichts Rechtes anzufangen weiß, dann liegt das daran, daß sie sich mit ungefähr sämtlichen Auffassungen und Zielsetzungen naturrechtlicher Ethik überworfen hat. Es ist selbstverständlich, daß eine auf völlig anderen Grundsätzen aufgebaute Ethik und Gesellschaftsordnung kein Verhältnis finden zu jenem Begriff, der geradezu den Mittelpunkt einer naturrechtlich aufgebauten Gemeinschaftsordnung darstellt. Man könnte nur fragen, weswegen heutigen Gesellschaftsauffassungen nicht auch der Vorwurf des Verwachsenen, Unbrauchbaren usw. gemacht wird, wenn sie als tragende und oberste Norm alles Sozialgeschehens und aller Sozialbetätigung, ja alles menschlichen Tuns überhaupt, in fast oder völlig wörtlicher Anlehnung an das Gemeingutprinzip der Scholastik aufstellen und fordern: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Die Worte allein besagen auch hier nicht viel.

wenigstens zum großen Teil, unmittelbar nur die waffenfähigen Männer einer Nation, das Beamtengesetz die Beamten. Dennoch verdanken diese Gesetze der Sorge für das Ganze ihr Dasein. Und wenn die Stärke des Heeres, die Ausdehnung des Beamtenkörpers festgesetzt werden, dann hängt das stofflich gewiß ab von der Anzahl und der Eignung der Anwärter. Aber die Entscheidungen fallen nach den Belangen und Bedürfnissen der gesamten Nation.

Verordnungen und Beschlüsse, die das Eigengut sichern und fördern, erhalten Gesetzescharakter nur durch ihre Hinordnung auf das Gemeingut (I-II 90, 2). Das Gemeingut mag gesehen werden als leitendes Ideal oder als eine das Eigengut übergreifende Wirklichkeit: es verbannt von Grund auf jedweden offenen und versteckten Angriff auf die private wie soziale Sittlichkeit: ein entsittlichendes, die Menschen seelisch vergiftendes, sie im Gewissen verletzendes Gemeingut ist ein Unding, ein Widerspruch. Das gilt auch von jeder Forderung, die zur Hebung des Gemeingutes und in seinem Namen an die Menschen herangebracht wird: Eine Gemeingutforderung, die gegenständlichen Normen der Sittlichkeit widersteht, ist eine Anmaßung, ein unwürdiges und entwürdigendes Ansinnen. Keine noch so dringende Notwendigkeit, selbst nicht die sicher erreichte Rettung eines sonst verlorenen Gemeinwesens, motiviert und rechtfertigt eine einzige in sich unsittliche Tat irgendeines Gemeinschaftsgliedes. Der Bestand eines Stammes oder eines Volkes mag durch das Bekenntnis eines einzigen zum Atheismus oder durch die Preisgabe einer einzigen in eine unsittliche Verbindung gesichert sein: die Gemeinschaft darf solche Entgleisungen weder befehlen noch erwarten (vgl. Welty, a. a. O. 350 f.).

Es kommt in unserer sozialethischen Abhandlung nicht zunächst auf die Tatsachen an, sondern auf den sittlichen Wertungsmaßstab. Diesen findet die Gemeinschaft in der durch das Gemeingut richtig geleiteten Vernunft. An und für sich ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, das Ziel der Gemeinschaft zu bestimmen. Das Ziel geht der gesetzgebenden Tätigkeit voraus. Es ist Ausgangsgrund der Gesetze. Das gilt sicher bei allen naturnotwendigen Gemeinschaften. Ihnen weist die Natur das Ziel zu. Thomas von Aquin definiert das Gesetz: eine Anordnung der Vernunft auf das Gemeingut hin, erlassen und veröffentlicht von dem, der die Sorge für die Gemeinschaft hat ¹. Er sagt:

¹ I-II 90, 4: «... colligi potest definitio legis, quae nihil aliud est quam quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, et ab eo qui curam communitatis habet, promulgata».

auf das Gemeingut hin; nicht: über das Gemeingut. Das ist keine Spiegelfechterei mit Worten, sondern eine genaue Wesensangabe. Die Gesetze bestimmen nicht den Inhalt des Gemeingutes, sondern sie betreffen die Mittel und Wege zu seiner Verwirklichung, die Ordnung zum Ziel. Erst dort, wo Unklarheiten auftauchen oder wo die Natur Raum läßt für individuelle Ausgestaltung, kann das Gemeingut selber von den Menschen festgelegt oder näherhin angegeben werden, kann eine der erlaubten Möglichkeiten ausgewählt werden. Die Eltern brauchen sich nicht zur Erziehung ihrer Kinder als zu ihrer Aufgabe zu entschließen. Diese Aufgabe obliegt den Eltern eben deswegen, weil sie Eltern sind. Auch das allgemeine Ziel der politischen Gemeinschaft ist mit ihrem Wesen und Dasein sofort gegeben: Politische Gemeinschaft wird, wo Menschen sich vereinigen zur Ermöglichung und Sicherung des Gesamtguten der menschlichen Natur. Die nähere Gestalt der politischen Gemeinschaft wechselt allerdings nach Volk und Raum und Zeit. Zwei Dinge läßt die Natur unbestimmt : die Regierungsform und die besondere Erscheinungsweise des Gemeingutes.

Dieser Tatsache trägt die Gesetzgebung moderner Staaten durchaus Rechnung. Sie beginnt nicht mit Erklärungen über den allgemeinen Sinn des Staates und des staatlichen Lebens. Diesen setzt sie voraus. Aber sie beginnt mit der autoritativen Feststellung der Staatsform und der genauen Angabe des Staatszieles entsprechend dem Charakter und den Bedürfnissen dieser oder jener Nation. Sie deutet und erweitert den Willen der Natur im Hinblick auf die jeweils vorliegenden Umstände und Verhältnisse. Das hat als individuelle Wesens- und Aufgabeumgrenzung Sinn und Berechtigung, ja ist geradezu notwendig. Aber soweit die Verfassung diese obersten und entscheidendsten, wahrhaft ordnungstragenden Normen enthält, ist sie streng genommen kein Gesetz, sondern eigentlich mehr und Höheres: Gesetzesgrundlage. Wir unterscheiden denn auch Verfassung und Gesetz. Erste Bedingung eines Gesetzes ist seine Übereinstimmung mit der Verfassung. Die modernen Staaten kennen verfassungsändernde Gesetze. Aber die Art ihres Zustandekommens sowie die ihnen verbürgte Sicherung beweisen, daß diese Gesetze den anderen an Bedeutung, Wert und Gestaltungskraft überlegen sind. Und wenn eine Staatsgemeinschaft ihrer Regierung Gewalt über die Verfassung einräumt, so zeugt das von einem Vertrauen, das weit über das gewöhnliche Maß hinausgeht. Gelegentlich trifft es sich allerdings, daß die Staatsgesetze ausdrücklich und autoritativ den allgemeinen Sinn des politischen Lebens verkünden und als Norm vorschreiben. Dann handelt es sich, falls keine willkürlichen Dinge ausgesprochen werden, um die bloße Wiederholung eines Naturgesetzes: die politische Gemeinschaft anerkennt das ihr naturhaft innerliche Ziel und verleiht diesem kraft eigener Befugnis neue Festigkeit.

(Schluß folgt.)